



Museumsverein Torfbahnhof Rottau e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Museumsverein Torfbahnhof Rottau e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Grassau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Entstehungsgeschichte bayerischer Moore und ihre Bedeutung für die einstige Torfwirtschaft mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Geschehnissen zu erforschen. Des Weiteren hat er den Zweck, dazu entsprechende Objekte zu sammeln und darzustellen, sowie die denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen des Torfbahnhofs Rottau, Gemarkung Übersee, Wessen 21, zu erhalten. Diesen Zweck erfüllt der Verein durch die übernommene Trägerschaft des Bayerischen Moor- und Torfmuseums.
2. Der Verein unterrichtet die Öffentlichkeit über die aus seiner Arbeit gewonnenen Kenntnisse und fördert damit Heimatkunde, Volksbildung und die Erhaltung der Kulturgüter im Allgemeinen.
3. Seine Aufgaben erfüllt der Verein auch durch Sammeln und Auswerten von Material der Heimatkultur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben: Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften und Vereine. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Vereinsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
4. Grundsätzlich ist jedes Mitglied zu einer Beitragsleistung verpflichtet.
5. Alle Mitglieder haben je einen Sitz und (ab 14 Jahren) Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Stimmrechte können auch schriftlich wahrgenommen aber nicht delegiert werden. Sie haben Anspruch auf Information über alle den Verein betreffenden wichtigen Angelegenheiten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung mit zweimonatiger Frist zum jeweiligen Monatsende oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand durch eine Streichung von der Mitgliederliste vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes dem Vorstand unbekannt ist und keine Beitragszahlung erfolgt.

§ 3.a Beitragsordnung

1. Der Vorstand beschließt einstimmig über die Beitragsordnung.



§ 3.b Datenverarbeitung

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten:

Name; Anschrift; Geburtsdatum; Telefonnummer; E-Mail-Adresse; Bankverbindung; Familienstand

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Vereinsvermögen

Als Mittel, um die in § 2 genannten Zwecke zu erreichen, dienen

1. die Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Zuwendungen und Zuschüsse jeder Art
3. Staatszuschüsse
4. Einnahmen aus dem Museumsbetrieb und besonderen Veranstaltungen. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Vereinstätigkeit

Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.



§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand und Beauftragte

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem Stellvertreter (der 2. Vorsitzende)
 - c. dem Schriftführer und
 - d. dem Technischen Leiter.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Beauftragte Mitglieder delegieren.
4. Zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit notwendige Aufgaben können vom Vorstand durch externe Dienstleister gegen Honorar besetzt werden, so sich kein für die Aufgabe geeignetes Mitglied zur Verfügung stellt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann in Block- oder Einzelwahl erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eingeladen wird er durch seinen Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
7. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Der Vorstand verwaltet die Gelder und legt der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ab.
9. Wissenschaftliche Ergebnisse, die durch maßgebliche Unterstützung des Vereins gewonnen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands veröffentlicht werden.



§ 8 Beirat

Der Verein hat keinen Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, alle drei Jahre zugleich als Wahlversammlung.
2. Die Ladefrist beträgt 14 Tage als Einzeleinladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Ladungen erfolgen schriftlich durch einfache Postsendung oder E-Mail.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgebene Anschrift gesandt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
5. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung vorliegen.
7. Über den Verlauf, besonders über die gestellten Anträge und die Beschlussfassung der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Mit Zweidrittelmehrheit beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. Abberufung eines Mitglieds oder Vorstands
 - c. Satzungsänderung (auch wenn der Zweck des Vereins geändert wird)
 - d. Auflösung des Vereins
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/10 der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.



§ 10 Schlussbestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen im Ganzen (Aktiva und Passiva) oder nach Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuer- begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins (§ 2) übertragen. Findet sich ein solcher Rechtsträger nicht, so fällt das Vermögen dem Freistaat Bayern zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand.
4. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.
5. Sind oder werden einzelne Bestandteile der Satzung unwirksam, so behält der Rest der Satzung Gültigkeit.

21.09.2024

Stephan Bieber
1.Vorsitzender